

# Prüfungen nach BetrSichV

## Mini-Leitfaden für befähigte Personen & Arbeitgeber

### **Rechtssicherheit, Praxis & Prüfintervalle**

Dieser Leitfaden erklärt kompakt, wie Prüfungen nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchzuführen sind, welche Rollen befähigte Personen spielen und wie Sie gesetzliche Anforderungen erfüllen. Alle Informationen basieren auf den Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS 1201/1203) und richten sich sowohl an Arbeitgeber als auch an künftige befähigte Personen.

# Warum regelmäßige Prüfungen?

Arbeitsmittel wie Maschinen, Anlagen, Flurförderzeuge, Krane oder Regale können bei Fehlfunktion zu Unfällen mit schweren Folgen führen. Die BetrSichV verpflichtet Arbeitgeber, durch Gefährdungsbeurteilung und Prüfungen die Sicherheit zu gewährleisten. Prüfungen decken Mängel frühzeitig auf und verhindern Ausfälle. Sie werden durchgeführt:

- vor der ersten Verwendung oder Wiederinbetriebnahme,
- nach prüfpflichtigen Änderungen oder Instandsetzungsmaßnahmen,
- nach außergewöhnlichen Ereignissen (Unfall, Brand, Naturereignis),
- in regelmäßigen Abständen gemäß Gefährdungsbeurteilung.

Die Technischen Regeln (TRBS) konkretisieren diese Vorgaben. Eine regelmäßige, risikobasierte Überprüfung verlängert die Lebensdauer der Arbeitsmittel und schützt Ihre Mitarbeiter.

# Was ist eine befähigte Person?

Eine zur Prüfung befähigte Person ist eine Fachkraft, die sicher beurteilen kann, ob ein Arbeitsmittel betriebsbereit und sicher ist. Sie muss nach TRBS 1203 drei Voraussetzungen erfüllen:

1. Ausbildung / Qualifikation: Eine abgeschlossene technische Berufsausbildung oder ein Studium passend zum Prüfgebiet (z. B. Elektrotechnik, Maschinenbau, Hydraulik).
2. Berufserfahrung: Praktische Erfahrung mit vergleichbaren Arbeitsmitteln über einen angemessenen Zeitraum; Kenntnisse über typische Schäden, Schutzmaßnahmen und Gefährdungen.
3. Zeitnahe Tätigkeit & Weiterbildung: Regelmäßige Prüftätigkeit (mehrere Prüfungen pro Jahr) und kontinuierliche Aktualisierung des Wissens durch Schulungen; Erfahrung mit Prüfverfahren und aktueller Normenlage.

Der Arbeitgeber legt – auf Basis der Gefährdungsbeurteilung – fest, welche Qualifikation für eine konkrete Prüfaufgabe erforderlich ist. Die Befähigung ist person- und aufgabenbezogen und setzt eine ordnungsgemäße Beauftragung voraus.

# Ordnungsprüfung vs. Technische Prüfung

## Ordnungsprüfung:

Bei der Ordnungsprüfung wird nach TRBS 1201 überprüft, ob alle erforderlichen Unterlagen vorliegen und organisatorische Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu gehören:

- Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisungen, Gebrauchsanleitungen, Prüfnachweise.
- Bestätigung, dass das Arbeitsmittel gemäß den Festlegungen eingesetzt wird.
- Einhaltung organisatorischer Maßnahmen (z. B. Unterweisung, Zugangsberechtigungen).
- Prüfumfang, Prüffristen, eventuelle Auflagen aus anderen Regelwerken.

## Technische Prüfung:

Bei der technischen Prüfung wird das Arbeitsmittel selbst begutachtet. Die befähigte Person ermittelt den Istzustand, vergleicht ihn mit dem Sollzustand und bewertet Abweichungen.

Dies umfasst:

- Sicht- und Funktionsprüfungen, Messungen und ggf. zerstörungsfreie Prüfverfahren.
- Prüfung von Sicherheitseinrichtungen (Not-Halt, Schutzeinrichtungen, Steuerungen).
- Dokumentation der Ergebnisse und Bewertung der Sicherheit.

Beide Prüfarten können erforderlich sein, abhängig von der Gefährdungsbeurteilung.

# Wer darf prüfen? - Zuständigkeiten

## Befähigte Person:

Prüft die meisten Arbeitsmittel gemäß §14 BetrSichV. Muss von Arbeitgeber beauftragt werden. Qualifikation, Erfahrung und zeitnahe Tätigkeit müssen zur Prüfaufgabe passen (TRBS 1203).

## Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS):

Prüft überwachungsbedürftige Anlagen (z. B. Druckbehälter, Aufzugsanlagen) gemäß BetrSichV oder Betriebssicherheitsverordnung, wenn gesetzlich vorgeschrieben. ZÜS sind behördlich anerkannte Prüforganisationen wie TÜV, DEKRA.

## Prüfsachverständige:

Spezialqualifizierte Personen, die bestimmte Anlagen oder Arbeitsmittel (z. B. Krane, Veranstaltungstechnik) prüfen dürfen. Sie verfügen über ein Studium, mehrere Jahre Erfahrung und vertiefte Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften (TRBS 1203 Anhang 3). Der Arbeitgeber bleibt verantwortlich für die Auswahl geeigneter Prüfer und die Einhaltung der Prüffristen.

# Dokumentation & Nachweise

Gemäß §14 Abs. 7 BetrSichV und TRBS 1201 müssen Prüfungen nachvollziehbar dokumentiert werden. Der Prüfbericht enthält mindestens:

- Art der Prüfung (z. B. Ordnungs- oder technische Prüfung).
- Prüfumfang und angewandte Verfahren.
- Ergebnis mit Bewertung der Abweichungen und festgestellten Mängel.
- Name der befähigten Person bzw. Prüfstelle, Datum und Unterschrift (elektronisch zulässig).
- Grund der Prüfung (z. B. wiederkehrende Prüfung, nach Änderung oder Ereignis).

Aufbewahrung: Prüfprotokolle sollten bis zur nächsten Prüfung bzw. über die gesamte Verwendungsdauer bei Anlagen nach Anhang 3 BetrSichV aufbewahrt werden. Als Nachweis können Prüfplaketten, Prüfbescheinigungen oder digitale Aufzeichnungen dienen.

# Prüfintervalle & Gefährdungsbeurteilung

Die BetrSichV verlangt, dass Prüffristen so festgelegt werden, dass die Sicherheit zwischen zwei Prüfungen gewährleistet bleibt. Die Gefährdungsbeurteilung bestimmt:

- Einsatzbedingungen des Arbeitsmittels (z. B. Belastung, Umgebung, Betriebszeiten).
- Schädigungsmechanismen (Verschleiß, Korrosion, Ermüdung).
- Erfahrungen aus vorangegangenen Prüfungen und festgestellte Mängel.
- Herstellervorgaben und gesetzliche Anforderungen.

Typische Prüffristen aus TRBS 1201 Anhang 4 (Auswahl):

- Flurförderzeuge, Hebebühnen, Hubarbeitsbühnen: 1x pro Jahr.
- Regale & Regalbediengeräte: 1x pro Jahr.
- Pressen (Metall-, Leder-, Textil- und Papierverarbeitung): 1x pro Jahr (teils Not-Halt halbjährlich, Elektroprüfung alle 3-5 Jahre).
- Anschlag- und Lastaufnahmemittel: 1x pro Jahr; Rundstahlketten alle 3 Jahre.
- Bauaufzüge und Ballenpressen: 1x pro Jahr.
- Personenaufnahmemittel am Kran: 1x pro Jahr - ideal mit Kranprüfung kombinieren.

Die festgelegten Fristen müssen regelmäßig überprüft und angepasst werden.

# Weiterbildung & Schulung

Die Befähigung zur Prüfung ist kein einmaliger Zustand. TRBS 1203 verlangt, dass befähigte Personen ihr Wissen regelmäßig aktualisieren und praktische Prüfungen durchführen.

Unsere Seminare unterstützen Sie dabei:

- Basismodul: Grundlagen der BetrSichV & TRBS 1201/1203, Gefährdungsbeurteilung.
- Fachmodule: Prüfungen von elektrischen Betriebsmitteln (DGUV V3), Regalen, Hebetchnik/Kranen, Druckgeräten, Baumaschinen u.v.m.
- Refresh: Auffrischkurse zu neuen Normen und Techniken.

Vorteile: 100 % Online (On-Demand & Live), praxisorientiert, mit Zertifikat.

Sie sparen Reisekosten und lernen zeitlich flexibel.

Besuchen Sie noch heute [www.Sicherheitsingenieur.NRW](http://www.Sicherheitsingenieur.NRW) und buchen Sie Ihr Seminar.